

## Die neue Brotversorgung.

Die Brotkartengemeinschaft Groß-Berlin hat gestern den beteiligten Kommunalverbänden und Gemeinden die von ihr festgesetzten Bestimmungen über die Neuregelung der Brotversorgung zugehen lassen. Sie umfassen die neuen Brotpreise, die Regelung des Bezugs von Weißbrot und das Kuchenbackverbot in Bäckereien. Die Verordnungen werden voraussichtlich am Freitag dieser Woche amtlich veröffentlicht werden und am Montag, 19. d. M., in Kraft treten.

### Die neuen Brotpreise

sind folgende: Mischbrot im Gewicht von 1900 Gramm 80 Pf., im Gewicht von 1000 Gramm 42 Pf.; Weizenbrot im Gewicht von 1900 Gramm 86 Pf., im Gewicht von 1000 Gramm 45 Pf. Das Weißbrot kann auch in Teilmengen von je 50 Gramm abgegeben werden, der Preis hierfür richtet sich nach dem Preis für das Weizengroßgebäck. Bruchteile von Pfennigen können hierbei auf volle Pfennige abgerundet werden. Personen, die Weizenbrot beziehen wollen, haben ihren Wochenbedarf beim Bäcker anzumelden und sich in eine dort liegende Liste einzutragen. — Die neuen Preise für Weizengebäck bedeuten, wie man sieht, gegenüber dem jetzigen Schrippenpreis eine erhebliche Verbilligung. Die Schrippe von 50 Gramm kostet  $3\frac{1}{2}$  Pf., in Zukunft sollen 50 Gramm Weizengebäck 2 $\frac{1}{2}$  Pf. kosten, abgerundet auf 3 Pf. 100 Gramm würden 5 Pf. kosten usw. — Die Roggenmehlpreise sind festgesetzt auf: 22 Pf. für 1 Pfund Roggenmehl, 25 Pf. für ein Pfund Weizenmehl und auf 30 Pf. für ein Pfund Weizenauzugsmehl.

Zum Kuchenbackverbot sei folgendes mitgeteilt: Nach der neuen Verordnung darf Kuchen nur noch in Konditoreien mit Ausschank abgegeben werden und auch hier nur zum unmittelbaren Verbrauch durch die Gäste, darf also nicht über die Straße verkauft werden. In Betrieben, in denen Brot gewerblich hergestellt oder feilgehalten wird, darf Kuchen oder Torte nicht hergestellt oder abgegeben werden. Die einzelnen Magistrate und Gemeindevorstände erlassen hierzu noch gemeinsame Bestimmungen über die Art und Zusammensetzung der Kuchen und Torten, die in den Konditoreien, die vor dem 1. Februar 1917 eine Ausschankerlaubnis gemäß der Gewerbeordnung erhalten haben, hergestellt und abgegeben werden dürfen. Ferner werden Höchstpreise für diese Kuchen und Torten festgesetzt, die bei der Abgabe nicht überschritten werden dürfen.